

Satzung der GVB

beschlossen am 11. Mai 2011

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik (GVB)". Er hat seinen Sitz in München. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "e.V." Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In folgendem wird auf den Verein als "die Gesellschaft" Bezug genommen.
- (2) Neben der Hauptgeschäftsstelle in München können weitere Geschäftsstellen in der Bundesrepublik eingerichtet werden.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist
 - a) die Förderung wissenschaftlicher Forschung, Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten der Verkehrsbetriebswirtschaft sowie des Managements der Logistik und logistischer Dienstleistungsbetriebe,
 - b) die Pflege nationaler und internationaler Zusammenarbeit mit allen den gleichen Zweck verfolgenden Einrichtungen,
 - c) die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus den Gebieten der Verkehrsbetriebswirtschaft, des Managements der Logistik und logistischer Dienstleistungsbetriebe an die Mitglieder der Gesellschaft und die Fachöffentlichkeit.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den beauftragten Personen (z.B. Vorstand) darf ein Auslagenersatz nach Vorlage einer Abrechnung mit Originalbelegen (z.B. Büromaterial, Telefonkosten, Fahrtkosten) zurückbezahlt werden. Die Höhe von Tätigkeitsvergütungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Tätigkeitsvergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.
- (4) Der Verein kann zur Durchführung von Aufgaben eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine Gesellschaft gründen oder sich an ihr beteiligen. Der Verein wird darauf hinwirken, dass in einer solchen Gesellschaft der Vorsitzende der GVB e.V. zum Geschäftsführer bestellt wird. Der Vorsitzende kann eine Stammeinlage halten.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte im Sinne der vorstehenden Zwecksetzung der Gesellschaft verantwortlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstands und der Vorsitzende werden auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung für die Dauer von max. drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind Mitglieder des Beirats nur, wenn sie Mitglieder des Vereins sind. Die Mandate der nachgewählten Vorstandsmitglieder enden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wahl gleichzeitig mit dem Auslaufen der regulären Mandatsdauer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden. Zwei Mitglieder vertreten gemeinsam die Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Jahr für Tätigkeiten im Rahmen des Zweckbetriebs erhalten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 4 Beirat

- (1) Der Beirat ist für Beratung des Vorstands in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten sowie anderer wichtiger Gesellschaftsangelegenheiten verantwortlich. Er unterstützt den Vorstand in der Verfolgung der Zwecke der Gesellschaft.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von max. drei Jahren gewählt. Ihre Mandate enden unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl gleichzeitig. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat kann zusätzlich einen Ehrenvorsitzenden haben. Für dessen Wahl kann der Beirat der Mitgliederversammlung eine Persönlichkeit vorschlagen, die sich um die Gesellschaft für Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik (GVB) e.V. oder um die Weiterentwicklung der von der GVB geförderten Fachgebiete besonders verdient gemacht hat.
- (4) Der Beirat tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung - zusammen. Der Vorstand der Gesellschaft nimmt an allen Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Jedes Mitglied des Beirats kann im Falle seiner Verhinderung einen persönlichen Vertreter entsenden.
- (5) Der Beirat trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch außerhalb einer Beiratssitzung können Beschlüsse im Wege schriftlicher Stimmabgabe gefaßt werden.

§ 5 Studienkreise

- (1) Für die Lösung praxisorientierter Probleme aus den Bereichen der Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik sollen Studienkreise gebildet werden. Die Studienkreise sollen - je nach Themenstellung - Vertreter der Verkehrspraxis und Verkehrspolitik sowie Vertreter der Wissenschaft umfassen. Der Vorstand beschließt die Einrichtung von Studienkreisen, beruft deren Mitglieder und setzt jeweils die Zahl ihrer Mitglieder fest.
- (2) Die Mitglieder der Studienkreise wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden als Gesprächsleiter.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Studienkreise sind zu protokollieren und allen Mitgliedern der Gesellschaft zugänglich zu machen.

§ 6 Forschungsstellen

- (1) Die Gesellschaft setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 eigene oder andere wissenschaftliche Forschungsstellen ein, die Mitglieder der Gesellschaft sein können.
- (2) Über die Auswahl und Aufgabenstellung der Forschungsstellen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft können Einzelpersonen, wirtschaftliche Unternehmungen, Behörden, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften und sonstige juristische Personen werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Vorlage eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Der Beschluß ist dem Antragsteller hiernach schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Monat des Geschäftsjahres, bzw. bei Forschungsstellen in zwei Raten am 31. März und 30. September eines Geschäftsjahres fällig.
- (3) Beitragsfreie Austauschmitglieder auf Gegenseitigkeit können Verbände und Vereine werden, die die satzungsgemäßen Ziele der Gesellschaft tatkräftig fördern.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Beirat Persönlichkeiten, die sich um die Weiterentwicklung von Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernennen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung oder Ausschluß.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.
- (3) Über den Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden. Wird gegen diesen Beschluß innerhalb einer Frist von drei Monaten Einspruch erhoben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll möglichst jedes Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand beruft diese Versammlung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats unter Angabe einer Tagesordnung, des Tagungsortes und Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Datum des Poststempels) ein. Ort der Versammlung ist München falls nicht der Vorstand ausdrücklich einen anderen Ort bestimmt.
- (2) Zur Überprüfung der Kassenführung werden alljährlich ein Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Rechnungsprüfer hat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Beirats.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Mindestmitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlag für das dem Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es der Ankündigung in der Einladung und der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Als erschienen gelten auch

Mitglieder, die sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten aus Mitgliederkreisen vertreten lassen. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (7) Auch außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Wege schriftlicher Stimmabgabe gefaßt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann die Mitglieder jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Datum des Poststempels) einberufen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Gesellschaft verlangt. Der schriftliche Antrag muß die Verhandlungsgegenstände enthalten.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Über eine Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder sind in diesem Falle durch eingeschriebenen Brief mit mindestens dreiwöchiger Frist zu laden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg, die es für die in § 2 bezeichneten Aufgaben zu verwenden hat.

München, den 20.5.2011